

EIN UNBEKANNTER BRIEF MOMMSENS
AN BERNAYS

Theodor
MommSEN (kleiner Stempel)

Mein lieber Freund,

hier denn endlich der Solinus und als Beiwacht, wie man in
Holstein sagt, ein Stückchen Festus, opus inchoatum, non
absolutum. Daß ich bei jenem Ihren Vorschlag nicht be-
rücksichtigt habe, werden Sie richtig finden, da er mir
5 nicht probabel erschien; es ist nach meinem Gefühl häßlich
solche Mittheilungen zu geben um sie zu widerlegen. Im
Uebrigen soll es mich freuen, wenn die sehr zufällig ent-
standene Arbeit vor Ihren Augen Gnade findet. – Was den
Festus anlangt, so ist dies eigentlich nichts als eine Bitte an
10 die Bibliothekenstörer (sic), wie Sie ja einer sind, zur
Completirg des zur Zeit noch sehr unvollständigen Mate-
rials mitzuhelfen. Insofern werden Sie ihn verzeihen (denn
deßen bedarf er gründlich) und für seine Aufbeßerung mit
sorgen.

15 Vielen Dank für Ihre Zusendungen. Gewiß bleibt eine
Schwierigkeit im Elogium an der bezeichneten Stelle; aber
die von Ihnen angeführten Worte des Horaz vermehren sie
nicht. Denn da liegt gewiß eine Hindeutung auf die alte
Rechtslehre, die allerdings die gens als wesentliche Quali-
20 tät des römischen Bürgers insofern behandelte, als der letz-
tere eben der Patricier war: und die sine gente werden die
aus dem Geschlecht wegen Verbrechen Ausgestoßenen
sein, vgl. die analogische praenominis damnatio. Damit
kann es sehr wohl bestehen, daß die plebejischen Familien
25 häufig, besonders die jüngeren Ursprungs, nicht zur gen-
tilischen Constituirt vorgeschritten waren.

Wenn Lübbert über Venedig reist, so laßen Sie mich es
doch wissen; ich habe dort eine Kleinigkeit zu besorgen,
die ihm nicht mehr als eine halbe Stunde kosten wird.
30 Wenn ich mich recht erinnere, so kann er noch nicht fort sein.

Berlin
2 Sept. 64

Ihr
MommSEN

Grüßen Sie Hertz und Haase.

Anläßlich der Vorbereitungen zum 300jährigen Jubiläum des Beethoven-Gymnasiums in Bonn entdeckte der neue rührige Archivar, Dr. H. J. Frings, im Schularchiv diesen bisher anscheinend unbeachteten Brief Theodor Mommsens, den er mir freundlicherweise zur Bearbeitung überließ. Neben ihm schulde ich besonderen Dank dem Mommsenbiograph Lothar Wickert, der mir mit wertvollen Hinweisen und vermittelnder Hilfe zur Seite stand.

Vor allem erschloß Wickert sofort den nicht genannten Adressaten des Briefes als den späteren Leiter der Bonner Universitätsbibliothek, Jacob Bernays¹⁾, der damals noch im ungeliebten Breslau einen Lehrstuhl am Jüdisch-theologischen Seminar innehatte und zugleich als Privatdozent an der Universität tätig war. – Das Bekanntwerden von M(ommsen) und B(ernays)²⁾, die rasch geschlossene Freundschaft, den intensiven Verkehr – persönlich und durch eine Fülle datierter und undatierter Billets –, ihre wissenschaftliche Zusammenarbeit durch Mithilfe und gegenseitigen Austausch der Korrekturen und ihre bis zu B.'s Tode fortgesetzte Korrespondenz hat vor allem Wickert lebendig geschildert und dabei die Besonderheit ihrer Freundschaft dargelegt³⁾.

Daß der Brief nach Breslau gerichtet war, geht eindeutig aus der im Nachtrag stehenden Grußliste hervor: (Martin Jul.) Hertz⁴⁾ und (Heinr. Theod. Friedr. Christian) Haase⁵⁾. Auch der von M. als Helfer in Venedig (zur Handschriftenkollation?) vorgesehene (Eduard) Lübbert⁶⁾ lebte damals in Breslau.

1) Geb. Hamburg 11. 9. 1824, gest. Bonn 26. 5. 1881.

2) B. war seit dem Jahre 1853 in Breslau, M. kam ein knappes Jahr später.

3) Theodor Mommsen. Eine Biographie. Bd. III Wanderjahre. Leipzig–Zürich–Breslau–Berlin. S. 321–43. – Dieser „Abschnitt über die Beziehungen M.'s zu B. wurde in einem etwas veränderten Vorabdruck veröffentlicht zu M.'s 150. Geburtstag am 30. 11. 1967 mit dem Untertitel ‚Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Judentums‘ in der Hist. Zeitschr. Bd. 205, S. 265–94“ (ebd. S. 554). – Über frühere Literatur zu B. s. Wickert a. O. S. 553 Anm. 11.

4) Philologe, geb. 1818, seit 1862 Prof. in Breslau, wo er 1895 starb.

5) Geb. in Magdeburg 1808, 1842 zum Prof. der Philologie in Breslau ernannt, ebenda 1851 zum professor eloquentiae und Mitdirektor des philolog. Seminars, gest. 1867.

6) 1830–89, seit 1859 in Breslau habilitiert, kam später (1865) über Gießen, wo er 1871 Prof. und Prof. der Eloquenz wurde, und Kiel nach Bonn.

Sicher hat B., der im Dez. 1865 als a. o. Prof. nach Bonn berufen und dort am 10. Apr. 1866 als Oberbibliothekar der Bonner UB bestätigt wurde, unter den an ihn gerichteten Briefen M.'s auch diesen bei seiner Übersiedlung nach Bonn mitgenommen. – Die Hs.-Abteilung der Bonner UB, die ich dankenswerterweise einsehen durfte, besitzt aus dem Nachlaß von B. noch 28 Briefe von M. an B. (Anrede: „Lieber Freund“ oder „Mein lieber Freund“ oder „Lieber Bernays“) aus den Jahren 1859–78 und dazu mit Bleistift geschriebene Entwürfe zu 11 Briefen von B. an M. aus den Jahren 1874–76. – Der andere Teil der Korrespondenz liegt in der Ostberliner StB. Wickert vermittelte mir Xerokopien des dem M.-Brief vorausgehenden und des ihm folgenden B.-Briefes (vom 26. 6. 64 und vom 9. 9. 64) aus der Ostberliner StB, für deren Anfertigung ich den dortigen Herren aufrichtigen Dank sage. – Da die Zusendung sich verzögerte, hatte ich inzwischen den folgenden Kommentar schon fertiggestellt und die entscheidenden Punkte: „Elogium an der bezeichneten Stelle“ = *Laudatio Turiae* I 22 und: „Worte des Horaz“ = *Satiren* II 5 erschlossen, so daß der Brief B.'s vom 26. 6. 64 nur eine willkommene Bestätigung brachte. – Ein Teil der Korrespondenz von M. und B. ist veröffentlicht von Wickert⁷⁾ und von Michael Fraenkel in seinem Buch: *Jacob Bernays. Ein Lebensbild in Briefen*⁸⁾. Übrigens waren auch Hertz, Haase und Lübbert mit M. und B. wechselseitig eng verbunden und standen auch untereinander im Briefwechsel⁹⁾.

Wie nun allerdings der vorstehende Brief M.'s an B. in das Archiv des Beethoven-Gymnasiums geraten ist, bleibt auch für die damit befaßten Archivare ein ungelöstes Rätsel. Es ließe sich als Möglichkeit denken, daß B. einem Schüler oder Mitarbeiter, der am damals „Königlichen“ – mit der Universität ja eng verbundenen – Gymnasium tätig war, diesen von ihm nicht mehr benötigten Brief sozusagen als „Mommsen-Autogramm“ zum Dank überlassen hat.

Nun zum Inhalt des Briefes selbst.

7) S. o. Anm. 3.

8) Breslau 1920. – Es sind 5 Briefe von B. an M. und 20 Briefe M.'s an B.

9) S. Wickert a. O. S. 347, 562 Anm. 31 und S. 93; dazu Fraenkel a. O. S. 10 und 134. – Die Bonner UB verwahrt unter ihren Hs.-Beständen 7 Briefe von Haase an B. aus den Jahren 1853–67 und 1 Brief von Lübbert an B. aus Breslau vom 29. 5. 1861.

Der Brief ist ein Begleitschreiben zu einer Sendung neu erschienener Bücher M.'s an B. und gibt einen Einblick in die Tätigkeit M.'s zu dieser Zeit¹⁰⁾ und in die auch hier sichtbar werdende wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Teilnahme B.'s durch einen kritischen Beitrag.

Im ersten Abschnitt des Briefes nennt M. den gerade erschienenen Solinus¹¹⁾, eine „grundlegende und abschließende kritische Ausgabe mit ausführl. Einleitung und wertvollen Indices“¹²⁾. Daneben erwähnt M. den „unabgeschlossenen“ Festus, d.h. wohl die Publikation: *Festi codicis quaternionem decimum sextum denuo edidit Th. Mommsen*¹³⁾.

Im selben Jahr 1864 schrieb M. in den Monatsberichten der Berliner Akademie S. 368: „Ueber die seit dem 15. Jahrhundert verloren gegangenen Quaternionen der Festus-Handschrift“¹⁴⁾.

Im zweiten Abschnitt des Briefes (Z. 15–26) dankt M. für „Zusendungen“ von B. Dabei handelt es sich, wie es in dem Briefe von B. vom 26. 6. 64 heißt: „um die vor längerer Zeit bei Gelegenheit der Solinischen *crux*¹⁵⁾ angekündigte Conjectur¹⁶⁾, die wegen ihrer Stelle in einem ‚Festbuch‘¹⁷⁾ etwas herausgeputzt werden mußte“, von der B. mehrere Exemplare übersandte mit der Bitte, sie an die Adressaten „zu übermitteln“. Auch erwähnt er „ein paar neulich übersandte anonyme Bagatellen“ und spricht die Hoffnung aus, M. habe sie „wohl richtig erhalten“. – In demselben Briefe zeigt sich B. „höchlich erfreut“ über die ‚Sepulcral-Reden‘ und bringt dann eine Einwendung gegen M.'s Deutung einer bestimmten Stelle.

10) Vgl. dazu K. Zangemeister – E. Jacobs, Theodor Mommsen als Schriftsteller. Ein Verzeichnis seiner Schriften. Berlin 1905.

11) C. Iulii Solini collectanea rerum memorabilium recogn. Th. Mommsen, Berolini 1863; s. Zangemeister a.O. Nr. 392 – Die 2. Aufl. des Solin durch M. erschien 1895.

12) So Diehl in: RE X I (1917) Sp. 838, 44/6.

13) S. Zangemeister Nr. 395, wo es heißen muß: „S. 57–86“, nicht: „68“.

14) S. Zangemeister Nr. 399 – Die Gesamtausgabe des Festus findet sich dann in: *Fontes iuris Romani antiqui* v. Bruns; s. Zangemeister Nr. 1293.

15) Um welche Stelle des Solinus es sich handelt, bleibt unklar; die von B. bei dieser Gelegenheit offenbar vorgeschlagene Conjectur hat M. verworfen; s. oben Z. 3/4.

16) *πίσας* statt: *παίσας*; in B.'s Aufsatz: „Zu Aristoteles und Clemens“.

17) = *Symbola philologorum Bonnensium in honorem F. Ritschelii collecta*, Lips. 1864/7.

Mit dem „Elogium“ (Z. 16) ist die sog. *Laudatio Turiae* gemeint. Im Jahre 1863 hatte M. in den *Philol. u. histor. Abhandlungen der Berliner Akademie* erstmalig „Zwei Sepulcralreden aus der Zeit Augusts und Hadrians“¹⁸⁾ veröffentlicht und in den *Monatsberichten der Berliner Akademie*, 1863, einen Hinweis gegeben: „Ueber zwei römische Laudationen aus augusteischer und hadrianischer Zeit“¹⁹⁾.

Die Worte M.'s (Z. 16) „an der bezeichneten Stelle“ beziehen sich auf die *Laudatio I 22*. Der Zusammenhang ist folgender (21–24): (te) (21) *nec sub condicionem tutelae legitimae venturam, quouis per [legem in te ius non] (22) esset, neque enim familia[e] gens ulla probari poterat, quae te id facere [cogeret] (23) nam etsi patris testamentum ruptum esset, tamen iis, qui intenderen[t, non esse id] (24) ius, quia gentis eiusdem non essent.* – Ich übersetze: „Du würdest nicht in die rechtliche Lage einer gesetzlichen Vormundschaft kommen, weil von Gesetzes wegen Dir gegenüber kein Rechtstitel darauf bestehe; denn es ließe sich ja auch keine gens für Eure Familie nachweisen, die Dich zwingen würde, dies zu tun; denn selbst wenn das Testament Deines Vaters ‚gebrochen‘ wäre, hätten doch diejenigen, die diese Absicht hätten, nicht das Recht dazu, weil sie nicht zu derselben gens gehörten“.

Die zu Grunde liegende Rechtslage umreißt M. folgendermaßen²⁰⁾: „Gestützt also darauf, daß das Haus, dem sie angehöre, Geschlechtsrecht nicht kenne und demnach, da weder Agnaten noch Gentilen vorhanden seien, die gesetzliche Vormundschaft hier überhaupt nicht Platz greife, behauptete die Verstorbene, daß sie, auch falls es zur Intestaterbfolge käme, nicht unter die Vormundschaft der Petenten fallen würde, sondern – wie wir hinzusetzen – als eines Vormundes ermangelnd auf Grund des atilischen Gesetzes einen vom Prätor und dem Tribunenkollegium sich würde erbitten müssen. Sie drang insofern durch, als die Petenten von ihrem Unternehmen abstanden und die Erbregulierung, sei es von Rechtswegen, sei es bloß infolge des guten Willens der Intestaterbin, nach Maßgabe des väterlichen Testamentes erfolgte“ usw.

18) S. Zangemeister Nr. 364 – abgedruckt in: Mommsen, *Ges. Schriften* Bd. 1, 393–428. – Jetzt maßgebende Ausgabe: *Éloge funèbre d'une matrone romaine – Éloge dit de Turia – Texte établi, traduit et commenté par Marcel Durry, Paris „Les belles lettres“ 1950.*

19) S. Zangemeister Nr. 374.

20) *Ges. Schriften*, Bd. 1, 414f.

Über die schwierigen Rechtsfragen der ‚Gentilitätstutel in Ermangelung von Agnaten‘, die diese Zeilen aufwerfen, hat M. selbst ausführlich gehandelt²¹⁾. An diese Darlegungen hat sich alsbald ein langer juristischer Streit mit ausgedehnten Publikationen angeschlossen, über den M. Durry²²⁾ ausführlich berichtet unter dem bezeichnenden Titel: *Énigmes juridiques*.

Interessant ist es nun zu sehen, daß schon B. – sofort nach Erhalt von M.'s Ausführungen – diesen Streit eröffnet hat mit folgendem – allerdings nicht sehr schwerwiegendem und mehr beiläufig hingeworfenem – Einwand: „Nach Ihrer Auffassung würde der Mann in einer *laudatio* auf seine Frau von ihr sagen, daß sie ‚*sine gente*‘ gewesen, was bei Horaz (also gerade um die Zeit dieser Rede) *Satir. 2, 5*, auf eine Linie mit *periusus* und *fugitivus* gesetzt wird“²³⁾.

Auch bei Horaz, *Sat. 2, 5* geht es um Erbfragen – genauer gesagt: um die komische Fiktion, daß Odysseus von Teiresias zu wissen begehrt, mit welchen Künsten er sein verlorenes Gut in Ithaka wiedergewinnen könne. Teiresias will ihn zu diesem Zwecke in die Kunst der Erbschleicherei einführen und rät ihm, dem *dominus senex dives* um den Bart zu gehen:

(V. 5) *qui quamvis periusus erit, sine gente, cruentus
sanguine fraterno, fugitivus, ne tamen illi
tu comes exterior, si postulet, ire recuses.*

„Mag er meineidig sein, ohne gens, ein entlaufener Sklave, mag er von Bruderblut befleckt sein, dennoch darfst Du Dich nicht weigern, ehrerbietig ihm als Begleiter zur Linken zu gehen, wenn er Begleitung wünscht.“

Mit B.'s Einwand setzt sich M. in diesem Brief auseinander (Z. 21): „die *sine gente* werden die aus dem Geschlecht wegen Verbrechen Ausgestoßenen sein.“

Von Porphyrio²⁴⁾ an deuten fast alle Kommentatoren die Worte ‚*sine gente*‘ meist auf die ‚*libertini*‘; sie stützen sich dabei vor allem auf die bei Cicero, *Topica 6, 29* überlieferte Definition des Scaevola *pontifex*, die Cicero als Muster einer vollständigen und keine nähere Bestimmung auslassenden Definition anführt: *gentiles sunt inter se qui eodem nomine sunt ... qui ab ingenuis oriundi sunt ... quorum maiorum nemo servitutem servivit ...*

21) Ges. Schriften Bd. 1, 410–15.

22) S. LXV–LXXVI: s. oben Anm. 18.

23) Im Brief vom 26. Juni 64.

24) Z. St.: *sine gente: ignobilis aut peregrinus.*

qui capite non sunt deminuti. Der vierte Zusatz ‚qui capite non sunt deminuti‘ wird von den meisten Kommentatoren weggelassen oder nur beiläufig erwähnt. Auf ihn aber hat gerade M. sich bei der Interpretation der von B. herangezogenen Horazstelle gestützt, und er greift dabei auf seine früheren Darlegungen in der Veröffentlichung und Deutung der Laudatio zurück, wo er sich schon bei der Erörterung des Geschlechterbrechts in gewissen plebeischen Familien (in dem von Cicero, de oratore 1, 39, 176 geschilderten Fall²⁵) auf ebendiese Cicerostelle in den Topica berufen hat²⁶).

Zum Schluß noch zwei sprachliche Hinweise. Im ersten Satz schreibt M.: „und als Beiwacht, wie man in Holstein sagt, ein Stückchen Festus“. – Das Schleswig-Holsteinische Wörterbuch²⁷ führt dazu an: ‚Biwagg, ... -wacht (Flensburg) f. ‚Beigewicht‘, ‚Zulage der Bäcker und Schlachter‘. Das Wort ist verbreitet in West-, Mittel- und Ostholstein und Schleswig. Als Beleg wird u. a. angegeben: „de slachter led noch en lütt Stück as Biwagg bi, dat dat Pund vull wurr.“ „Beiwacht“ scheint nicht direkt belegt, sondern nur (in Flensburg) „Biwacht“. M. hat also für B. wohl etwas „verhochdeutsch“. In Z. 10 spricht M. von einer „Bitte an die Bibliothekenstörer“. Dazu schreibt mir Wickert: „so steht es da, eindeutig ... Entweder liegt Verschreibung vor (kommt in M.'s Briefen oft vor, übrigens ja auch in diesem) oder M. gebraucht ein Wort aus dem Jargon, wie er sich in dem intimen freundschaftlichen Verkehr mit B. herausgebildet hatte ... Aber warum sollte „-störer“ (statt -stöberer) hier nicht im eigentlichen Sinne gebraucht sein?“ Die letzte Deutung ist mir sehr wahrscheinlich, da die Grundbedeutung von ‚stören‘: „herumstochern“ (in etwas wühlen, etwas durchstöbern) gewesen zu sein scheint²⁸).

Köln (St Augustin-Hangelar)

Heinrich Otto Schröder

25) Zur Rechtslage dieses Falles s. Kommentar zu de oratore von Piderit, 6. Aufl. v. Harnacker, Lpz. 1890, 3. Buch S. 578f. „Rechtsfälle“.

26) A.O. Bd. 1, S. 412–14.

27) Hrsg. von O. Mensing, Verlag K. Wachholtz, Neumünster, Bd. 1 (1927) Sp. 366.

28) S. Trübner, Deutsches Wörterbuch (Götze-Mitzka) 6. Bd. Berlin (1955).